

| Kreisstadt Bergheim<br>Der Bürgermeister                                                    |  | Vorlage Nr.: 455/2022<br>öffentlich |  |  |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------------------------|--|--|------------|
| Dezernat: II<br>FBL: Herr Lindenlauf<br>AbtL: Herr Manuel Neb<br>Verfasser/in: Frau Crampen |  | Mitzeichnungen                      |  |  |            |
|                                                                                             |  |                                     |  |  |            |
| <b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>                                                           |  |                                     |  |  |            |
| Gremium                                                                                     |  |                                     |  |  | Datum      |
| A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften                                                  |  |                                     |  |  | 06.12.2022 |
| Rat                                                                                         |  |                                     |  |  | 19.12.2022 |

|                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP</b> <b>Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung und die 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim werden beschlossen.

## Erläuterungen:

### 1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2023 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

### 2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2023 folgende Gebühren:

| Abwassergebühren<br>je cbm                   | 2022<br>in € | 2023<br>in € | Veränderung |        |
|----------------------------------------------|--------------|--------------|-------------|--------|
|                                              |              |              | in €        | in %   |
| Schmutzwassergebühr                          | 3,75         | 3,20         | -0,55       | -14,67 |
| Niederschlagswassergebühr                    | 1,66         | 1,37         | -0,29       | -17,47 |
| Kanalbenutzungsgebühr für<br>Großverbraucher | 4,71         | 3,93         | -0,78       | -16,56 |

Die Gesamtübersicht zur Gebührenbedarfsberechnung 2023 ist der Sitzungsvorlage als **Anlage A** beigefügt.

Die für das Jahr 2023 ermittelten Abwassergebühren basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen.

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt von 5,7 % in 2022 auf 2,8 % in 2023. Der Zinssatz für das Jahr 2023 wurde aufgrund der sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung des § 6 KAG NRW aus einem gewichteten Durchschnittzinssatz berechnet. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich in der 1. Dezemberhälfte zum Abschluss gebracht. Das neue Berechnungsschema des kalk. Zinssatzes wird dann zum 01.01.2023 in Kraft treten. Sollten sich bei der Änderung des § 6

KAG NRW Modifizierungen zur Berechnungsmethodik ergeben, so wird die Verwaltung zur Ratsitzung am 19.12.2022 noch eine aktualisierte Gebührenkalkulation sowie eine geänderte Änderungssatzung vorlegen.

Bei der Berechnung wird eine Gewichtung von Eigenkapital und Fremdkapital (hier: Verbindlichkeiten aus Krediten) vorgenommen. Die Grundlage für diese Gewichtung stellen die Zahlen aus dem Jahresabschluss 2021 dar, welche im Verhältnis zueinander gesetzt werden. Hieraus ergibt sich für die diesjährige Zinsberechnung ein Eigenkapitalanteil von 52,62 % und ein Fremdkapitalanteil von 47,38 %. Diese Anteile stellen die Gewichtung des Nominalzinssatzes für das Eigenkapital und den Darlehenszinssatz für das Fremdkapital im Durchschnittzinssatz dar. Während der Nominalzins den 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere darstellt, wird der Darlehenszinssatz auf Basis der durchschnittlichen tatsächlichen Zinsbelastung ermittelt.

Aus der Summe der gewichteten Zinssätze ergibt sich somit ein Durchschnittzinssatz für das Jahr 2023 in Höhe von 2,8 %. Angesichts des sich jährlich verändernden Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital sowie der sich jährlich verändernden Zinsen, wird der Zinssatz für jede Gebührenkalkulation neu berechnet.

Anlass für die vorgesehene Änderung des § 6 KAG NRW sind die sich aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 – Az. 9 A 1019/20 - ergebenden erheblichen Gebührenmindereinnahmen in den kommunalen Haushalten.

Nach der langjährigen Rechtsprechung des OVG NRW konnten die Gemeinden seit 1994 bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) Abschreibungen auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes berechnen und mit einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis des Anschaffungsrestwertes kombinieren, wobei der sich aus dem 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten zugrunde gelegt werden konnte. Die Kreisstadt Bergheim hat auf der Basis dieser Rechtsprechung in den Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2022 einen kalkulatorischen Zinssatz von 5,7 % zugrunde gelegt.

Das OVG-Urteil vom 17.05.2022 hat bei den Gemeinden eine große Unsicherheit hervorgerufen hinsichtlich der Frage, wie die kalkulatorischen Kosten und hier insbesondere die Zinsen in der Gebührenkalkulation zu berechnen sind. Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW auf den Weg gebracht, der voraussichtlich Anfang Dezember vom Landtag beschlossen werden soll.

### **3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)**

Für den Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

### **4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)**

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

**5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)**

Entfällt

**6. Bürgerbeteiligung**

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

**7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)**

Entfällt